

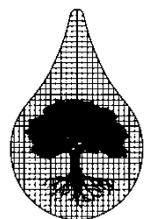
Innenbereichssatzung der Gemeinde Güter

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Innenbereichssatzung der

Gemeinde Güster

"Nordwestlich der Göttiner Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung
Göttiner Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals"

Faunistische Potenzialanalyse

und

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Güster

Über: Amt Büchen

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Verfasser:

BBS – Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 2.10.2024

BBS- Umwelt GmbH

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hissmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Datenauswertung	12
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.5	Europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	16
4.6	Weitere Arten	18
4.6.1	Tagfalter	18
4.6.2	Heuschrecken	19
4.6.3	Weitere Arten	19
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
5.1	Relevanzprüfung	20
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.3	Europäische Vogelarten	21
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	23
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	23
5.2.2	Europäische Vogelarten	23
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	26
6.2.1	CEF-Maßnahmen	26
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	26
6.3	Ausnahmeerfordernis	26
7	Empfehlung Schutzgut Tiere	27
8	Zusammenfassung	27
9	Literatur	28



1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Güster befindet sich die Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Verfahren, in deren geplanten Geltungsbereich sich eine Fläche befindet, die gegenwärtig als Weihnachtsbaumkultur genutzt wird. Vorgesehen ist die Zulassung einer Wohnbebauung.

Aufgrund der Biotopstruktur wurde für die Fläche eine Überprüfung des Vorkommens der Zauneidechse durchgeführt (Dipl. Biol. Hograefe, 2024).

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS – Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich an der Göttiner Straße vor der Kanalbrücke. Er umfasst eine brachgefallene Tannenbaumschonung. Im Umfeld befinden sich Siedlungsbereiche mit überwiegend Wohnbebauung, Richtung ELK eine Grünlandfläche, die von der Gemeinde als Ökokonto angemeldet wurde.

Die Bodenverhältnisse sind sandig und stellenweise durch Ablagerungen überformt.



Abb. 1: Lage des Planungsraums (Innenbereichssatzung)



2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im August 2024 sowie die Auswertung von Artkatasterdaten-Daten des LfU. Weiterhin ist in 2024 durch Dipl. Biol. Hograefe, Lübeck, eine Kartierung der Reptilien erfolgt (s. Anlage).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planunterlage GSP 20.04.2023.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn



zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Ziel der Planung ist es, die bislang als Tannenbaumanzuchtfläche genutzte Flächen am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Güster planungsrechtlich für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Die Flächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in den Innenbereich einbezogen, um in geringem Umfang zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsflächen zu schaffen. Durch den Einbezug erfolgt eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche.

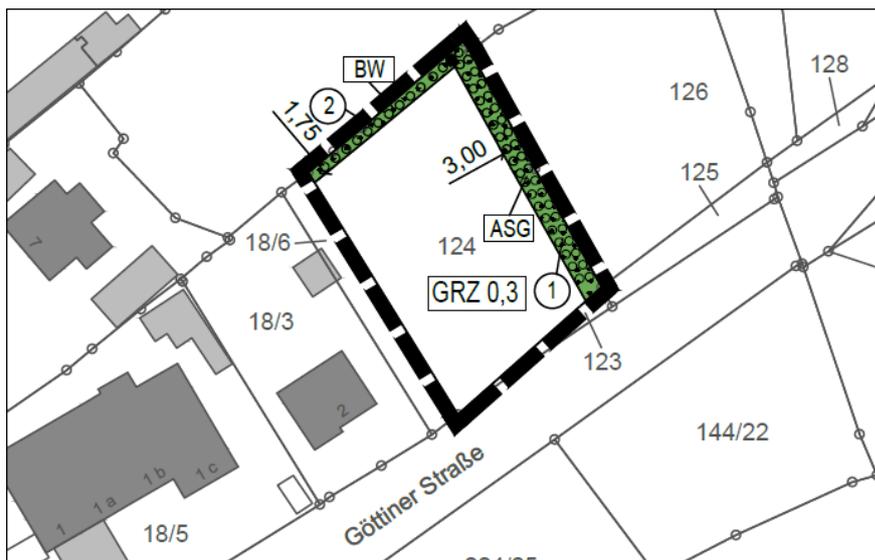


Abb. 2: B-Planausschnitt Innenbereichssatzung (GSP 2023)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Überbau der Brach-/Tannenbaumflächen, Entfernung von Vegetation (Brache, Gehölz), Eingriffe in den Boden

- Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen: optische Störungen und akustische Wirkungen (Baulärm)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von brachgefallener Nadelbaumschonung in Wohngebiet (GRZ 0,3)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Wohnen, Garten) mit Störung in angrenzenden Wohngebieten und im östlich angrenzenden extensiven Grünland.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Baubedingte Wirkungen (Flächeninanspruchnahme, direkter Wirkraum) treten im Geltungsbereich (Bauarbeiten selbst) auf. Baulärm und optische Störungen können darüber hinaus wirken (Lärm, Bewegungen von Menschen/Maschinen, indirekter Wirkraum). Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abbruch- oder Rammarbeiten sind nicht anzunehmen.

Anlagebedingte Wirkungen sind weitgehend auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingt kann eine Zunahme der Nutzung zur Zunahme der Störungen v.a. nach Nordosten führen, im Westen ist Bebauung bereits vorhanden, im Süden grenzt die Göttiner Straße an.



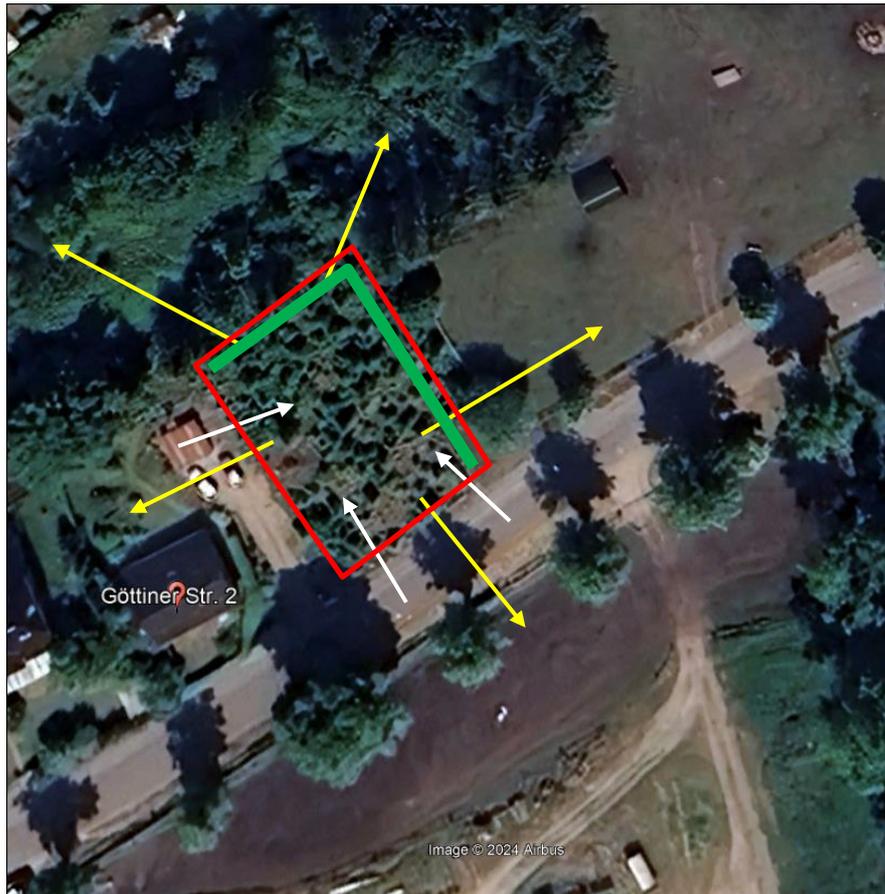


Abb. 3: Geltungsbereich rot, grün: Gehölz, das erhalten bleibt/Schutzstreifen
Pfeile in Gelb: indirekte Wirkungen, v.a. Bauphase (Lärm, Staub, 50 m)
Weiß: Vorbelastung Störungen durch Siedlung, Straße

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Die Lebensraumstrukturen werden nachfolgend dargestellt:



Grünlandfläche Richtung Kanal, als Ökokontofläche angemeldet



Knick im Westen an der Ökokontofläche, Vorhabensbereich dahinter



Tannenbaumschonung mit etwas Brache, angrenzend nach Westen Siedlung



Tannenbaumschonung mit lückiger Brachevegetation (Foto Hograefe)

4.2 Datenauswertung

Die Artkatasterdaten zeigen v.a. im näheren Umfeld Fledermausvorkommen von Gebäudefledermäusen aber auch Abendsegler als Art der Bäume/Wälder. Südlich sind Fischotter, Amphibien (u.a. Kreuzkröte) und Zauneidechse benannt, östlich des Kanals sind weitere Vorkommen der Zauneidechse angegeben, ebenso Fledermäuse.

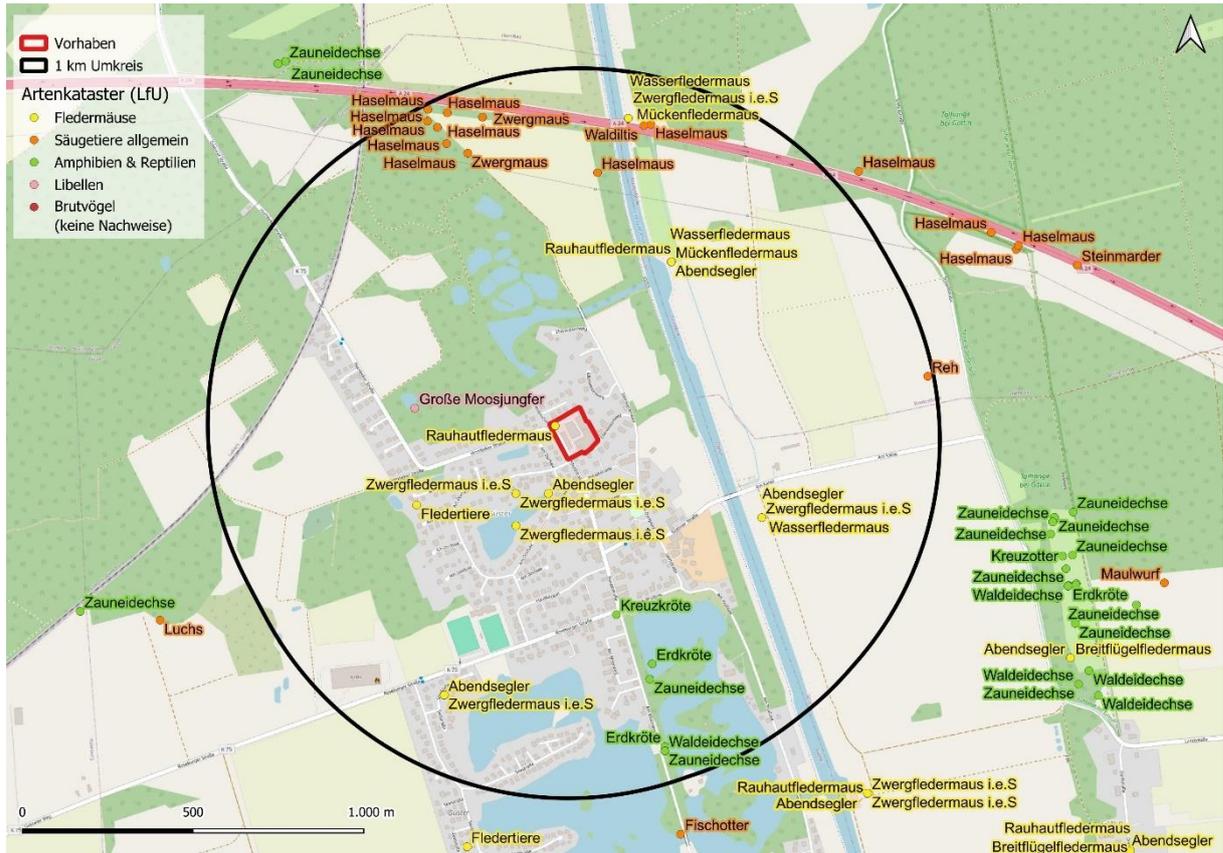


Abb. 4: Artkataster-Daten LfU mit Planfläche

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

In ähnlichen Flächen südlich Möllns wurden durch eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen durch Dipl. Biologin N. Wuttke sieben Arten nachgewiesen, die in Tab. 1 aufgeführt sind. Die Arten sind auch im Raum Güster anzunehmen oder über Daten bekannt.

Quartiere sind im Planungsraum nicht zu erwarten, die aufgewachsenen Tannenbäume weisen keine Höhlen auf, Altbäume sind nicht vorhanden. Auch Spalten für Tagesquartiere wurden nicht festgestellt.

In den Bäumen im Umfeld sind Quartiere möglich, hier sind Altbäume tws. mit Efeubewuchs vorhanden, die sicher Tagesquartiere, u.U. auch Wochenstuben aufweisen können.

Gebäudefledermäuse sind im Planungsraum nicht mit Quartieren anzutreffen, Gebäude sind nicht vorhanden. In der Umgebung sind Quartiere an Gebäuden jedoch möglich, die Arten sind nach dem Artkataster angegeben.

Der Planungsraum wird von allen Arten als Jagdgebiet genutzt sein, wobei die offenen Grünlandflächen Richtung Kanal für Großen Abendsegler und Breitflügel-Fledermaus als

Jagdgebiet eine besondere Bedeutung besitzen können, da hier Grünland und Beweidung auch Insektenaufkommen annehmen lassen.

Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus sowie das Braune Langohr jagen zumeist eher strukturgebunden entlang von Waldrändern oder in Waldwegen, welche auch im Umfeld vorkommen. Die Artkataster-Daten geben auch die Wasserfledermaus am Kanal an, die Grünland als Jagdrevier nutzen kann.

Als Flugstraßen bzw. Leitlinien werden Waldränder, Waldwege und Schneisen genutzt. Es sind Flugwege v.a. der Zwergfledermaus, aber auch von Wasser-, Mücken- und Breitflügelfledermaus möglich, Braunes Langohr, Zwerg-, Wasser- und Mückenfledermaus fliegen generell strukturgebunden, Breitflügel- und Raauhautfledermaus bedingt strukturgebunden. Großer Abendsegler fliegt wenig strukturgebunden. Die Lichtempfindlichkeit des Braunen Langohrs und der Wasserfledermaus sind hoch, die der anderen Arten gering.

Tab. 1: Potenzial Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, Wo/SQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J	J, Wo/SQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	J, Wo/SQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J	J, Wo/SQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	J, Wo/SQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J	J, Wo/SQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	J, Wo/SQ

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Ergebnis / Potenzial: Wo = Wochenstubenquartier, SQ = Sommerquartier, J = Jagdgebiet

Tab. 2: Vorkommende Fledermausarten und Empfindlichkeit gegen Licht und Zerschneidung (nach LBV-SH, 2011, ? = unsicher)

Artname	Empfindlichkeit gegen Zerschneidung	Lichtempfindlichkeit	Lärmempfindlichkeit	Flugverhalten
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	sehr gering	gering	gering(?)	wenig strukturgebunden
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	sehr hoch	hoch	hoch	Strukturgebunden
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	gering	gering	gering(?)	bedingt strukturgebunden
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	vorhanden-gering	gering	gering(?)	Strukturgebunden



Artname	Empfindlichkeit gegen Zerschneidung	Lichtempfindlichkeit	Lärmempfindlichkeit	Flugverhalten
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	vorhanden-gering	gering	gering(?)	bedingt strukturgebunden
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)	hoch	hoch	gering(?)	strukturgebunden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	vorhanden-gering	gering	gering(?)	Strukturgebunden

Reptilien

Aus dem Umfeld sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Die bekannten Vorkommen liegen im Süden und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals. Die Art benötigt trocken-warme, besonnte Bereiche mit sandigem Boden zur Eiablage.

Eine Besiedlung des Planungsraum durch die Art wird aufgrund der Kartierung 2024 ausgeschlossen.

Amphibien

Es sind Vorkommen von Kreuzkröte und national geschützten Arten in der näheren Umgebung angegeben. Die Tannenschonung weist keine besondere Bedeutung auf, sie kann vereinzelt von Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch als Landlebensraum genutzt werden. Für eher Waldbereiche nutzende Arten, wie den Kammmolch oder Moorfrosch ist ein Vorkommen nicht anzunehmen, der Laubfrosch hat hier keine Laichgewässer und die im Süden angegebene Kreuzkröte benötigt eher Kiesgruben mit sandigen Flächen mit Flachgewässern. Diese fehlen hier.

Weitere Arten

Die Haselmaus ist im Raum Güster als Art nach Anhang IV FFH-RL nicht auszuschließen. Auf der Vorhabensfläche stehen Weihnachtsbäume, die für die Art nicht geeignet sind. Artkatasternachweise liegen im Umfeld nicht vor. Die Art wird hier nicht angenommen.

Für Totholz bewohnende Käfer fehlten hier die entsprechenden Habitatbäume. Für den Nachtkerzenschwärmer wird aufgrund der geringen Verbreitung der Art und der wenigen hier vorkommenden Nachtkerzen und Weidenröschen ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen.

Weitere Arten des Anhangs IV (Weichtiere, Insekten) sind aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).



Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

4.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Die Gehölzbestände im Wirkraum bieten zahlreichen Vogelarten Lebensraum. Es sind sowohl Waldarten (nördlich des Geltungsbereichs) als auch Arten zu erwarten, die auch in Gärten vorkommen. Weitere Arten können sein: Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Fitis, Eichelhörer, Rabenkrähe, Elster, Feldsperling und Star, die überwiegend in den Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs brüten aber die Fläche als Nahrungsraum nutzen.

Der Grünspecht ist im Gebiet möglich. Der Geltungsbereich als Tannenbaumschonung ist als Nahrungsraum für die Art mit sandigen Flächen und Grasflur mäßig geeignet.

Der Geltungsbereich umfasst keine Gebäude, die für Nischenbrüter nicht geeignet sind. Angrenzend finden sich Siedlungsbereiche (Wohngebiet). Diese Flächen bieten zum einen Brutvögeln der Gehölze wie Amsel, Feldsperling und Zaunkönig Lebensraum, zum anderen auch an Gebäuden nistenden Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz.

Arten der Staudenfluren sind im Vorhabensbereich möglich, die Göttiner Straße stellt eine Vorbelastung durch Lärm und Bewegungen dar.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	(X)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	(X)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		NG	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*		NG	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		NG	(X)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		NG	(X)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		NG	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		NG	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	3			X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		(X)	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X



Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		(X)	(X)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		(X)	(X)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*			X
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*			X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*			X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*			(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		(X)	(X)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,

G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

NG = Nahrungsgast

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.



4.6 Weitere Arten

Im Folgenden werden die Gruppe der Tagfalter und der Heuschrecken betrachtet. Es erfolgt eine Potenzialanalyse für den Geltungsbereich. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Artengruppen unwahrscheinlich, sofern jedoch im näheren Umfeld besondere Strukturen für die Arten vorhanden sind, werden diese benannt.

4.6.1 Tagfalter

Ein Teil des Geltungsbereichs wird durch kleine offene, trocken-sandige Brache eingenommen. Die Fläche bietet Potenzial für verbreitete weniger anspruchsvolle Arten wie Kleines Wiesenvögelchen und Braun- und Schwarzkolbigen Dickkopffalter, aber auch für anspruchsvollere Arten trockener Ruderalfluren wie Schachbrett und Brauner Feuerfalter. In randlichen Bereichen können Arten vorkommen, die Gehölze oder Gehölzränder besiedeln, wie Landkärtchen oder Schornsteinfeger.

Unter den anzunehmenden Arten sind besonders geschützte Arten. Arten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten.

Tab. 4: Liste der potenziell vorkommenden Tagfalter

Gattung	Deutscher Name	BG	SG	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs			*	*	X
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger			*	*	X
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen			*	*	(X)
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Heufalter	+		*	*	X
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter			*	*	(X)
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	+		V	*	X
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge			*	*	X
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrettfalter			*	*	X
<i>Nymphalis (Inachis) io</i>	Tagpfauenauge			*	*	X
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling			*	*	X
<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolbiger Dickkopffalter			*	*	X
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Dickkopffalter			*	*	X
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral			nb	*	X
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter			nb	*	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,

0 = ausgestorben oder verschollen, nb = nicht bewertet

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet,

grau: Im Umfeld nach WinArt gemeldet (häufig 90er Jahre)



4.6.2 Heuschrecken

In der Fläche mit kleinen Brachestellen können verbreitete Arten offener Flächen wie *Chorthippus parallelus* oder *Metrioptera roeseli* vorkommen.

Des Weiteren können Arten vorkommen, die Gehölze besiedeln, wie *Meconema thalassinum* und *Pholidoptera griseoptera*.

Unter den anzunehmenden Arten sind weder besonders noch streng geschützte Arten. Arten des Anhangs IV kommen unter den Heuschrecken in Schleswig-Holstein nicht vor.

Tab. 5: Liste der potenziell vorkommenden Heuschrecken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	*	*	X
<i>Meconema thalassinum</i>	Gemeine Eichenschrecke	*	*	X
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	*	*	X
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke	*	*	X

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, k.A. = Art ist nicht genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

4.6.3 Weitere Arten

Die Waldeidechse und Blindschleiche sind im Geltungsbereich nicht auszuschließen, wurden bei den Begehungen jedoch nicht gefunden. Die Arten sind besonders geschützt, eine Gefährdung besteht gemäß Roter Liste nicht. Weiterhin sind Weinbergschnecken im beschatteten Bereich am Rand anzunehmen und Laufkäfer können die offeneren Flächen nutzen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.



- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im B-Plan-Verfahren wäre die Inaussichtstellung der Ausnahme einzuholen.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Quartiere gebäudebewohnender Arten werden nicht überplant, da keine Gebäude vorhanden sind. In Nadelbäumen in der Flächeninanspruchnahme wurden keine Quartiere festgestellt, eine Relevanz besteht auch für Tagesquartiere nicht.

Für Großen Abendsegler und Breitflügelfledermaus stellen die Flächen ein Teiljagdgebiet dar. Die Überplanung des Gebiets kann jedoch keine Auswirkungen auf in der Umgebung genutzte Quartiere haben, da umfangreich weitere Flächen entlang des Kanals zur Verfügung stehen.

Flugstraßennutzung im Gebiet sind v.a. von Wasser-, Mücken- und Breitflügelfledermaus in Randbereichen anzunehmen. Generell weist auch Raufhautfledermaus eine ausgeprägte Flugroutennutzung auf. Diese Arten weisen jedoch nur eine geringe Lichtempfindlichkeit auf und kommen auch in Siedlungsgebieten vor. Relevante Beeinträchtigungen durch Beleuchtung sind für diese Arten nicht anzunehmen. Es ist anzunehmen, dass diese Arten auch nach der Bebauung Flugrouten z.B. entlang der Straßen und Grundstücksgrenzen finden werden.

Die Lichtempfindlichkeit des Braunen Langohrs ist hoch. Da hier jedoch anzunehmen ist, dass die Art auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs wie die umliegenden Waldflächen nutzt, sind negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Da keine Quartiere betroffen sind und Störungen nicht zu Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Arten führen werden, ist eine Relevanz für Konflikte mit den Verboten nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.



→ Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich. Die Begrenzung von Licht wird jedoch i.S. des Schutzgutes Tiere vorgesehen.

Haselmaus

Das Vorkommen der Art im Geltungsbereich ist nicht anzunehmen. Da die Art störungsunempfindlich ist, wären auch Vorkommen z.B. im Gehölz im Norden nicht betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich.

Amphibien

Es werden keine europäisch geschützten Arten angenommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich.

Weitere Arten

Weitere hier anzunehmende Arten wie Heuschrecken und Tagfalter sowie die Waldeidechse/Blindschleiche/Einbergschnecke sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher hier artenschutzrechtlich nicht relevant. Die Arten werden bei B-Plänen nach § 13 BauGB nicht berücksichtigt. Empfehlungen werden in Kap. 7 angeführt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

→ Keine

5.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren



Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen, Star

Durch das Vorhaben werden die im Geltungsbereich vorhandenen Nadelgehölze voraussichtlich vollständig überplant und umgewandelt in Wohnbaufläche und Verkehrsflächen, so dass ein Verlust von Lebensraum eintritt. Bei den Eingriffen könnten zudem Tiere getötet werden.

Bezüglich des Stars (RL 3) und Grünspechts (streng geschützt, Vorwarnliste der Roten Liste) sowie weiterer Arten mit Brutplätzen in der Umgebung werden Nahrungsflächen überplant.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei den übrigen Arten um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren und Überplanung einer Lebensstätte und Nahrungsfläche
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren

Durch das Vorhaben werden die im Geltungsbereich zwischen Tannen verbliebenen Brachflächen überplant und umgewandelt in Wohnbaufläche und Verkehrsflächen, so dass ein Verlust von Lebensraum eintritt. Bei den Eingriffen könnten zudem Tiere getötet werden.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei den Arten um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren und Überplanung einer Lebensstätte und Nahrungsfläche
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

Im Geltungsbereich sind keine Gebäude vorhanden, die durch das Vorhaben überplant werden. Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tötungen von Tieren sind daher nicht zu befürchten. Störungen können durch die Bauarbeiten auftreten sowie durch die Überplanung von Nahrungsflächen. Da Siedlungsarten nicht störsensibel sind und Garten als Nahrungsfläche verbleiben wird, besteht kein Konfliktpotenzial.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine



→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe ist nicht erforderlich.

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse, Haselmaus: Keine Relevanz

5.2.2 Europäische Vogelarten

Prüfrelevant:

Brutvögel der Gehölze (Lebensraum, Töten, Nahrungsfläche)

Brutvögel der Staudenfluren (Lebensraum, Töten, Nahrungsfläche)

Gruppe der Brutvögel der Gehölze bzw. der Fläche mit Gehölzaufwuchs ohne besondere Ansprüche sowie Nahrungsfläche Baumpieper, Grünspecht und Star

Rote Liste SH: tws. ungefährdet; Baumpieper und Star RL3, tws. Arten Vorwarnliste

Höhlen sind in den betroffenen Gehölzen nicht vorhanden. Die zu erwartenden Arten sind auch in umliegenden Flächen zu erwarten. Die Arten sind landesweit verbreitet jedoch sind Star und Baumpieper (Nahrungsfläche) gefährdet.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel: Bauzeitenregelung

Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand sowie weitere Vegetation außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände (Baufeldfreimachung) sind daher zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Umfeld brütender Vogelarten sind möglich (z.B. auch Star, Baumpieper, Grünspecht), sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Eine Vorbelastung besteht durch die naheliegende Straße und Wohnbebauung und einen Fußweg. Bei den verbreiteten, nicht gefährdeten Arten, die auch im weiteren Umfeld anzunehmen sind, ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.



Bei Star und Grünspecht als Höhlenbrüter ist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm/Störungen auf der Vorhabensfläche mit direktem Anschluss an Gärten gegeben, die Arten kommen auch derzeit hier mit Potenzial in gestörtem Bereich vor.

Für den Baumpieper ist zu erwarten, dass bereits heute Abstände von der Fläche eingehalten werden, da diese bereits heute durch Störungen v.a. der Straße belastet sind. Insofern kommt es nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Störung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Gehölzen kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Gehölzbrütern. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und ohne besondere Ansprüche und sind auch auf den angrenzenden Flächen (Gärten, Gehölze) zu erwarten.

Bei dem betroffenen Bereich mit Gehölz handelt es sich um eine ehemalige, jetzt brachliegende Weihnachtsbaumschonung (Grundstück ca. 1.200 m², Gehölzbestand ca. 800 m²). Bei den Gehölzen ist anzunehmen, dass auch in den neuen Gärten wieder Gehölze in einem gewissen Umfang hergestellt werden. Zudem befindet sich ein Großteil der Gehölze an den Flurstücksgrenzen, so dass auch ein teilweiser Erhalt gegeben ist. Es wird daher ein Ausgleich von Gehölzen im Umfang von 30 % der Fläche (240 m²) als geeignet und ausreichend angesehen. Die Nahrungsfläche wird bei den Arten der Staudenfluren behandelt, da die Nahrungsfunktion von den Offenflächen ausgeht.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Es ist ein externer Gehölzausgleich von 240 m² zu schaffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter der Voraussetzung der Umsetzung einer artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

Gruppe der Brutvögel der Staudenfluren

Rote Liste SH: ungefährdet

Betroffen sind junge Brachflächen mit Staudenfluren aber auch sandigen Offenflächen im Bereich früherer Weihnachtsbaumschonung. Die zu erwartenden Arten sind auch in umliegenden Flächen zu erwarten. Die Arten sind landesweit nicht gefährdet. Die Fläche hat eine pot. Nahrungsfunktion auch für gefährdete Arten (Star und Baumpieper).

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- d) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel: Bauzeitenregelung

Maßnahmenbeschreibung siehe oben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

- e) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Umfeld brütender Vogelarten sind möglich, bei den hier verbreiteten, nicht gefährdeten Arten, die auch im weiteren Umfeld anzunehmen sind, ist eine erhebliche Störung nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- f) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Staudenfluren kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Bodenbrütern. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und ohne besondere Ansprüche und sind auch auf den angrenzenden Flächen (Gärten, Brachen) zu erwarten.

Bei dem betroffenen Bereich mit Staudenflur handelt es sich um eine ehemalige, jetzt länger brachliegende Fläche (mit Gehölzen ca. 1.200 m², Brachen ca. 20 %). Die Arten werden aufgrund der Nutzung später kaum weiter vorkommen. Es wird daher ein Ausgleich von Gehölzen im Umfang von 240 m² als geeignet und ausreichend angesehen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Vögel der Staudenfluren:

Es ist ein externer Ausgleich mageren Offenlands/Sukzessionsfläche von 240 m² zu schaffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter der Voraussetzung der Umsetzung einer artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.



Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel: Bauzeitenregelung

Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand oder andere Vegetation außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände (Baufeldfreimachung) sind daher zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Arten nach Anhang IV FFH-RL vermieden werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Es ist ein externer Gehölzausgleich von 240 m² zu schaffen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Vögel der Staudenfluren:

Es ist ein externer Ausgleich mageren Offenlands/Sukzessionsfläche von 240 m² zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Brutvögel der Gehölze und Arten der Staudenfluren kann zusammen auf einer Fläche von 480 m² stattfinden.

6.3 Ausnahmeerfordernis

Das Erfordernis einer Ausnahme besteht nicht.



7 Empfehlung Schutzgut Tiere

Fledermäuse und Insekten / Licht:

Für das Wohngrundstück ist eine geregelte Beleuchtung vorzusehen:

1. Bei der Auswahl des Leuchtmittels für Außenbeleuchtung sind LED mit Farbtemperaturen von maximal max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
2. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.
3. Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden.
4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Weitere Artengruppen:

Es ist die Anlage von Schottergärten ohne Vegetation zu vermeiden, da diese für Arten und Lebensgemeinschaften einen Totalverlust bedeuten.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Güster plant die Umwandlung einer Weihnachtsbaumschonung an der Göttiner Straße 2 in ein Wohngrundstück.

Durch das Vorhaben wird v.a. Gehölz und Staudenflur als Lebensraum für Brutvögel überplant. Für die Arten und Fledermäuse sowie u.a. Insekten ist der Geltungsbereich auch eine Nahrungsfläche.

Für Gehölzvögel und Brutvögel der Staudenfluren sind Vermeidungsmaßnahmen i.S. von Bauzeitenregelungen erforderlich. Für die Arten ist auch eine Kompensation des Lebensraumverlustes notwendig. Für den Erhalt des Nahrungsraumes für Fledermäuse und Insekten wird eine geregelte Beleuchtung vorgesehen.

Mit Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG nicht erforderlich.



9 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken beobachten, bestimmen. Naturbuch-Verlag.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BLOTZHEIM, G. V. (HRSG) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- DIERKING, U. (1994): Atlas der Heuschrecken Schleswig-Holsteins. -Landesamt für Natur und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. –Kosmos, Stuttgart.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.



- KOLLIGS, DR. D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins - Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RÖBBELEN, F. (2005): Artenmonitoring Heuschrecken – Abschlußbericht, Arbeitsexemplar Stand 2015. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins –Rote Liste. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.



Anlage

**Untersuchung zum möglichen Vorkommen der
Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf der Fläche einer
Weihnachtsbaumkultur Göttiner Straße 2 in Güster**



**Auftraggeber: Amt Büchen, die Amtsdirektorin, Amtsplatz 1, 21514 Büchen
Fachbereich Bauwesen**

**Durchführung: Diplom-Biologe Thomas Hograefe
Am Wallberg 59, 23569 Lübeck**



Lübeck, 10.06.2024

1. Anlass der Untersuchung

In der Gemeinde Güster befindet sich die Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Verfahren, in deren geplanten Geltungsbereich sich eine Fläche befindet, die gegenwärtig als Weihnachtsbaumkultur genutzt wird. Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffene Fläche Lebensstätte der europarechtlich streng geschützten *Zauneidechse* sein könnte. Mein Büro wurde daher beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die *Zauneidechse* dort vorkommt.



2. Biotop- und Nutzungstypen

Die betroffene Fläche wird gegenwärtig als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Durch die Entnahme von Nadelbäumen sind kleinteilig offene Bereiche mit lückiger Vegetation entstanden, die nur wenig beschattet sind.



Nördlich der Weihnachtsbaumkultur befindet sich ein Gehölzbestand. Nach Osten – Richtung Elbe-Lübeck-Kanal – schließt sich Grünland an. Im Süden wird die betroffene Fläche durch die Göttiner Straße begrenzt. Westlich der Kultur liegt ein Wohngrundstück mit Garten.

3. Untersuchungsmethode

Das Untersuchungsgebiet (rot umrandet) sowie die unmittelbar randlich angrenzenden Gebiete wurden während der Begehungen ganzflächig langsam und behutsam mehrfach abgeschritten, um mögliche Reptilien beobachten und erfassen zu können. Dabei wurde auf für die Erfassung von Reptilien geeignete Wetter- bzw. Temperaturverhältnisse geachtet (nicht zu kalt, nicht zu warm, kein starker Wind).

4. Ergebnisse

Zwischen dem 28.04.24 und dem 02.06.24 wurden auftragsgemäß 4 intensive Begehungen durchgeführt. Dabei wurden an keinem der Tage *Zauneidechsen* nachgewiesen. Auch andere Reptilienarten wie z.B. die *Waldeidechse*, die *Blindschleiche*, die *Kreuzotter* oder die *Ringelnatter* konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Datum / Uhrzeit	Nachweis Zauneidechse	Wetter
28.04.2024	--	Heiter, 20°
29.04.2024	--	Heiter, 19°
20.05.2024	--	Heiter, 20°
02.06.2024	--	Leicht bewölkt, 19°

Ergebnisse der einzelnen Begehungen



Fazit:

Da bei der Untersuchung weder *Zauneidechsen* noch andere Reptilienarten nachgewiesen werden konnten, ist diesbezüglich nicht zu erwarten, dass mit der geplanten Baumaßnahme ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht gem. §44 BNatSchG verursacht würde.